

Vertraulichkeitsvereinbarung

1. Gegenstand des Vertrags

Dieser Vertrag umfasst folgende, vom Auftragnehmer durchzuführende Arbeiten:

2. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Tätigkeiten nur auf Weisung des Auftraggebers von hierzu autorisierten Mitarbeitern ordnungsgemäß durchführen zu lassen. Diese autorisierten Mitarbeiter teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit.
- (2) Der Auftragnehmer lässt Arbeiten nur von solchen Personen durchführen, die auf das Datengeheimnis (§ 5 Bundesdatenschutzgesetz bzw. § 6 Landesdatenschutzgesetz) verpflichtet sind.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Tätigkeiten in sensiblen Bereichen, beispielsweise bei Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, nur fest angestellte Mitarbeiter für Fernwartungsarbeiten einzusetzen, die nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet sind.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Tätigkeiten für jedes Teilsystem und für die Schnittstellenfunktionen den IT-Grundschutz zu gewährleisten.

3. Unterauftragsverhältnisse

Die Einschaltung eines Subunternehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber.

4. Zweckbindung

Personenbezogene Daten, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags bekannt werden, darf der Auftragnehmer nur für Erledigung des Auftrages verwenden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist dem Auftragnehmer untersagt. Die Direktwerbung der Firma an die Mitarbeiter ist ausgeschlossen.

Nach Erledigung des Auftrags sind die Daten zu vernichten und einen entsprechenden Nachweis dem Auftraggeber zuzustellen.

5. Kontrollrecht des Auftraggebers

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, die Ordnungsmäßigkeit der Arbeiten zu kontrollieren. Dazu gestattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber insbesondere, alle für die Erfüllung dieses Vertrags relevanten Räume, DV-Anlagen und Betriebsabläufe während den betriebsüblichen Zeiten zu überprüfen. Der Auftraggeber kann sich hierzu Dritter bedienen.

6. Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen bei Remote - Verbindungen

- (1) Der Aufbau der Fernwartungsverbindung darf nur durch den Auftraggeber erfolgen; Fernwartungsarbeiten dürfen nur mit seiner Zustimmung begonnen werden.
- (2) Fernwartungsarbeiten dürfen nur begonnen werden, wenn sich das Fernwarpungspersonal mit Benutzerkennung und Passwort angemeldet hat.
- (3) Der Auftraggeber protokolliert die Fernwartungsaktivitäten des Auftragnehmers mit Datum, Uhrzeit und Benutzerkennung automatisch, überprüft die Protokolle und bewahrt die Protokolle für ein Jahr auf.
- (4) Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer nur die Zugriffsrechte ein, die dieser zur Durchführung der Fernwartungsarbeiten tatsächlich benötigt. Er stellt sicher, dass der Auftragnehmer nur insoweit auf gespeicherte personenbezogene Daten zugreifen kann, als dies zur Durchführung der Fernwartungsarbeiten unerlässlich notwendig ist.
- (5) Der Auftragnehmer darf von den ihm eingeräumten Zugriffsrechten nur in dem für die Durchführung der Fernwartungsarbeiten unerlässlich notwendigen Umfang Gebrauch machen.
- (6) Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten im Wege eines Filetransfers oder Downloads für Zwecke der Fehleranalyse und -behebung nur dann vom DV-System des Auftraggebers abziehen und auf sein eigenes kopieren, wenn er dafür zuvor die schriftliche Erlaubnis des Auftraggebers eingeholt hat.
- (7) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Fernwartungsarbeiten von einem Kontrollbildschirm aus zu verfolgen und jederzeit abubrechen. Soweit der Auftragnehmer daran mitwirken muss, gewährleistet er, dass dies möglich ist.
- (8) Der Auftragnehmer muss personenbezogene Daten, die er bei der Fernwartung erhalten hat, unverzüglich löschen oder dem Auftraggeber zurückgeben, wenn sie für die Durchführung der Fernwartungsarbeiten nicht mehr erforderlich sind. Etwaige dem Auftragnehmer übergebene Papierausdrucke mit personenbezogenen Daten muss der Auftragnehmer nach Abschluss der Fernwartungsarbeiten unverzüglich zurückgeben.
- (9) Für die Fernwartung ist der Fernwartungsvertrag des Auftraggebers zu unterzeichnen.

7. Kündigung

Der Auftraggeber ist zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Aufforderung seine Leistungen nach Nr. 1 nicht ordnungsgemäß erfüllt oder seine Pflichten nach Nrn. 2 bis 6 dieses Vertrags verletzt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Mitarbeiters

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Geschäftsführers